

© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die Informationsveranstaltung zur Verfügung gestellt. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der Fachausschüsse wieder. Die Standpunkte der Fachausschüsse werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.

Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die Informationsveranstaltung erstellt.

Angabeninitiative – Principles of Disclosure (POD)

Informationsveranstaltung zum IASB-Diskussionspapier

28. April 2017

Ziele dieser Informationsveranstaltung



- Vorstellung der wesentlichen Vorschläge im IASB-Diskussionspapier
- Erörterung möglicher Implikationen für die künftige Ausgestaltung der IFRS-Anhangangaben
- Klärung etwaiger Fragen im Vorfeld der öffentlichen Diskussion im September 2017
- Abfrage eines ersten Stimmungsbildes und Aufnahme weiterer Punkte von Ihrer Seite

'Bessere Vermittlung' in der Finanzberichterstattung

Primäre Abschlussbestandteile <i>(Primary Financial Statements)</i>	Angabeninitiative <i>(Disclosure Initiative)</i>	IFRS Taxonomy™
Inhalt und Organisation von IFRS-Abschlussinformationen		Bereitstellung der Informationen

Zu viele unwesentliche Anhangangaben im IFRS-Abschluss

Zu viele geforderte Anhangangaben

Irreführende Angaben im IFRS-Abschluss

Keine klare Zielsetzung für Anhangangaben

Entwicklung folgt keinem ganzheitlichen Ansatz

geforderte Angaben stehen nicht in angemessenem Kosten-Nutzen-Verhältnis

Wesentlichkeitsgrundsatz nur unzureichend angewendet

Inkonsistente IFRS-Vorgaben

Digitalisierung

...

Worin genau liegt das Problem bei Anhangangaben?



Angabeninitiative

Abgeschlossene
Projekte

„Ausbesserungs-
projekte“ zum Thema
Wesentlichkeit

Forschungsprojekte

Damit in Beziehung
stehende Projekte

Änderungen
an IAS 1
zur
Beseitigung
von Hürden
bei der
Ausübung
von
Ermessen

Änderungen
an IAS 7 zur
Verbesse-
rung der
Angaben zu
Schulden
aus
Finanzie-
rungstätig-
keiten

Leitlinien-
dokument
zur Wesent-
lichkeit

Definition
von
wesentlich

Angabe-
prinzipien
(dieses
Projekt)

Überprü-
fung von
Angaben
auf Ebene
einzelner
Standards

Rahmen-
konzept

Primäre
Abschluss-
bestand-
teile



Quelle: IFRS-Stiftung

Zwecksetzung des POD-Projekts



Ziele des Projekts	Themengebiete im DP
<ul style="list-style-type: none">• Hilfestellung für <i>Abschlussersteller</i> bei der Anwendung der IFRS-Vorgaben für eine wirksamere Vermittlung geforderter Angaben	<ul style="list-style-type: none">• Grundsätze wirksamer Vermittlung• Funktion von primären Abschlussbestandteilen vs. Anhangangaben• Verortung von Abschlussinformationen
<ul style="list-style-type: none">• Wirksamkeit der Anhangangaben für <i>Abschlussadressaten</i> im Allgemeinen verbessern	<ul style="list-style-type: none">• Verwendung von Leistungskennzahlen• Angaben zu Rechnungslegungsmethoden
<ul style="list-style-type: none">• Verbesserung der Entwicklung bzw. Überarbeitung von Vorgaben für Anhangangaben in den IFRS	<ul style="list-style-type: none">• Übergeordnete Zwecksetzungen von Anhangangaben

Klarstellungen und Ergänzungen der Grundsätze der Angaben von IFRS- Abschlussinformationen

Anpassungen an IAS 1
oder
Gänzlich neuer Standard
(enthielte allgemeine Vorgaben für die
Berichterstattung von IFRS-
Abschlussinformationen:
general disclosure standard)

Unverbindliche Hilfestellungen
(*education guidance, supporting guidance,
illustrative examples ...*)

Neuer Ansatz für die **Entwicklung bzw. Überarbeitung von Anhangangaben**

Betrifft alle Standards mit Anhangangaben

Zwecksetzung und Themengebiete des POD-Projekts

- Fehlen Themengebiete im Diskussionspapier? Wenn ja, welche?
- Sollte eine Priorisierung/Fokussierung auf bestimmte Themengebiete erfolgen?

Funktion von primären Abschlussbestandteilen vs. Anhangangaben

Ein vollständiger Abschluss besteht aus:

- a) einer Bilanz zum Abschlussstichtag;
- b) einer Darstellung von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis („Gesamtergebnisrechnung“) für die Periode;
- c) einer Eigenkapitalveränderungsrechnung für die Periode;
- d) einer Kapitalflussrechnung für die Periode;
- e) dem Anhang, der eine Darstellung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden und sonstige Erläuterungen enthält;

[...]

Quelle: IAS 1

[...]

Für jede der folgenden Kategorien gemäß IFRS 9 ist in der Bilanz oder im Anhang der Buchwert anzugeben:

[...]

Quelle: IFRS 9

- Welche Informationen sind im Anhang enthalten?
- Besteht Klärungsbedarf bzgl. der Funktion von primären Abschlussbestandteilen und Anhangangaben im IFRS-Abschluss?

Bestandteile	Funktion
Primäre Abschlussbestandteile: <ul style="list-style-type: none">• Bilanz• Ergebnisrechnung• Eigenkapitalveränderungsrechnung• Kapitalflussrechnung	Strukturierte und vergleichbare Zusammenfassung der erfassten Komponenten (Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapital, Erträge und Aufwendungen)
Anhangangaben*): <ul style="list-style-type: none">• Art der (nicht) erfassten Bestandteile• Anwendung der Rechnungslegungsmethoden• Transaktionen nach dem Ende der Berichtsperiode für (nicht) erfasste Komponenten der Berichtsperiode• Zukunftsgerichtete Information über wahrscheinliche oder mögliche Transaktionen oder Ereignisse	Erläutern und ergänzen die primären Abschlussbestandteile

*) Übernommen aus dem aktuellen IASB-Projekt zur Überarbeitung des Rahmenkonzepts

Primäre Abschlussbestandteile vs. Anhangangaben

- Hat eine Unterscheidung in primäre Abschlussbestandteile und Anhangangaben Implikationen? Wenn ja, welche und wofür?
- Welchen Stellenwert besitzt die Vergleichbarkeit von Anhangangaben? Sollte sie einen einnehmen?
- Wie lassen sich Funktion und Inhalt von Anhangangaben definieren? Wo haben Anhangangaben ihre Grenze?

Übergeordnete Zwecksetzungen von Anhangangaben

Problem

- Standards haben keine oder nur sehr allgemeine Zwecksetzungen für spezifische Anhangangaben
- Präskriptive Anforderungslisten in einzelnen Standards
- Unklare bzw. inkonsistente Beziehungen zwischen den Anforderungen einzelner Standards



Möglicher Lösungsansatz

- **Entwicklung übergeordneter Zwecksetzungen** für Anhangangaben, die als Vorgabe für Entwicklung bzw. Überarbeitung der Anforderungen dienen
- Formulierung konkreter Anforderungen:
- **Weniger präskriptiv** und Betonung der Notwendigkeit von Ermessen
 - **Zwei Gruppen** von Anhangangaben
 - Zusammenfassende Angaben
 - Zusätzliche Angaben
- (siehe Anhang A im DP)

- **Liste der möglichen Arten von Informationen im Anhang:**
 - Angaben zum Unternehmen
 - Methoden, Annahmen, Ermessensausübung
 - Details zu erfassten Abschlussposten
 - nicht erfasste Abschlussposten
 - Risiken und Unsicherheiten
 - Rechenschaftspflicht
 - Ereignisse nach dem Ende der Berichtsperiode
- **Liste als Ausgangspunkt** für die Entwicklung/Überprüfung von Vorgaben und Zwecksetzung in einzelnen Standards

- **Zwecksetzung im funktionalen Kontext** für die Entwicklung von Vorgaben für (bestimmte) Anhangangaben zu Abschlussposten → Ausrichtung an den (Haupt-)Aktivitäten des Unternehmens
Beispiel: Welche Anhangangaben sind für betriebliche (*operating*) Vermögenswerte/Vermögenslage erforderlich?
- **Keine Wiederholung** von Vorgaben
- **Bündelung/Konsolidierung** der Vorgaben zu Anhangangaben in einem bzw. in nur wenigen Standards



Fundamentale Abkehr vom aktuellen Ansatz der Entwicklung von Vorgaben für spezielle Abschlussposten in Einzelstandards

Beispiel: Umsetzung von Methode B



IAS 2 Inventories

- 36** The financial statements shall disclose:
- (a) ...
 - (h) the carrying amount of inventories pledged as security for liabilities.

IAS 16 Property, Plant and Equipment

- 74** The financial statements shall also disclose:
- (a) the existence and amounts of restrictions on title, and property, plant and equipment pledged as security for liabilities;
 - (b) ...

IAS 38 Intangible Assets

- 122** An entity shall also disclose:
- (a) ...
 - (d) the existence and carrying amounts of intangible assets whose title is restricted and the carrying amounts of intangible assets pledged as security for liabilities.
 - (e) ...

IFRS 6 Exploration for and Evaluation of Mineral Resources

- 25** An entity shall treat exploration and evaluation assets as a separate class of assets and make the disclosures required by either IAS 16 or IAS 38 consistent with how the assets are classified.

IFRS 7 Financial Instruments: Disclosures

- 14** An entity shall disclose:
- (a) the carrying amount of financial assets it has pledged as collateral for liabilities or contingent liabilities, including amounts that have been reclassified in accordance with paragraph 3.2.23(a) of IFRS 9; and
 - (b) the terms and conditions relating to its pledge.

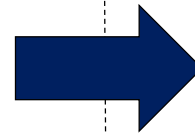
IAS 40 Investment Property

- 75** An entity shall disclose:
- (a) ...
 - (g) the existence and amounts of restrictions on the realisability of investment property or the remittance of income and proceeds of disposal.
 - (h) ...

IAS 41 Agriculture

- 49** An entity shall disclose:
- (a) the existence and carrying amounts of biological assets whose title is restricted, and the carrying amounts of biological assets pledged as security for liabilities;
 - (b) ...

...



Financing activities

Restricted assets

D1 The entity shall disclose information about restricted assets that enables users to differentiate the assets that were used to support funding or collateral needs at the end of the reporting period from those that were available for potential funding needs.

D2 Restricted assets are:

- (a) assets that have been pledged as collateral; and
- (b) assets that an entity thinks it was restricted from using to secure funding, for legal or other reasons.

Methode B: Strukturierung von Anhangangaben



CONTENTS

4.1	Basis of Presentation	93
1.	The Company	93
2.	Significant Accounting Policies	93
3.	Related Party Transactions	94
4.2	Company Performance	95
4.	Total Operating Result	95
5.	Total Financial Result	95
6.	Income Tax	96
4.3	Operational Assets and Liabilities	97
7.	Investments in Subsidiaries, Associates and Participations	97
8.	Financial Assets and Liabilities	99
9.	Commitments and Contingencies	100
4.4	Employees	100
10.	Number of Employees	100
4.5	Capital Structure and Financial Instruments	100
11.	Total Equity	100
12.	Cash, Securities and Financing Liabilities	102
13.	Information about Financial Instruments	104
14.	Events after the Reporting Date	109

*Quelle: Airbus Group SE,
Financial Statements 2016 - Notes*

Entwicklung/Überarbeitung von IFRS-Vorgaben

- In welchem Umfang sollten Mindestangaben für den Anhang definiert werden?
- Sollten Anhangangaben in Abhängigkeit der Branche/Industrie entwickelt werden? Wenn ja, für welche Industriezweige?
- Sollte die Skalierung von Informationen generell behandelt werden (Unternehmensgröße, Branche etc.)?
- Wie sollte das Thema digitale Nutzung von Finanzinformationen in der Entwicklung von Anhangangaben adressiert werden?
- Ist es sinnvoll, Vorgaben für Anhangangaben in einem Standard zu bündeln? Wenn ja, welche Verbesserungen werden dadurch erhofft?

Grundsätze wirksamer Kommunikation

Rahmenkonzept

Anforderungen an nützliche Finanzinformationen:

- Relevanz
- Getreue Darstellung (*faithful representation*)

Weiterführende Anforderung:

- Vergleichbarkeit
 - Nachprüfbarkeit
 - Zeitnähe
 - Verständlichkeit
- Maximierungsgedanke erfordert Abwägung bei Zielkonflikten

Kostenrestriktion

IAS 1

- Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bilds
- Systematische Darstellung der Anhangangaben
- Abwägung von Verständlichkeit und Vergleichbarkeit*)

- Besteht Ergänzungsbedarf zu den verbindlichen Vorgaben in IAS 1?
- Sind zusätzliche unverbindliche Hilfestellungen notwendig?

*) Vorgenommene Anpassungen an IAS 1 im Rahmen der Angabeninitiative, Dezember 2015

Grundsätze wirksamer Kommunikation

- unternehmensspezifisch
- klar und einfach
- nach Bedeutung der Informationen gegliedert
- mit zugehörigen Informationen zu verlinken
- frei von unnötiger Duplizierung
- vergleichbar
- in sachgerechtem Format darstellen



Neuer Bestandteil von IAS 1 bzw. neuer Standard

Unverbindliche Leitlinien für
Abschlussersteller

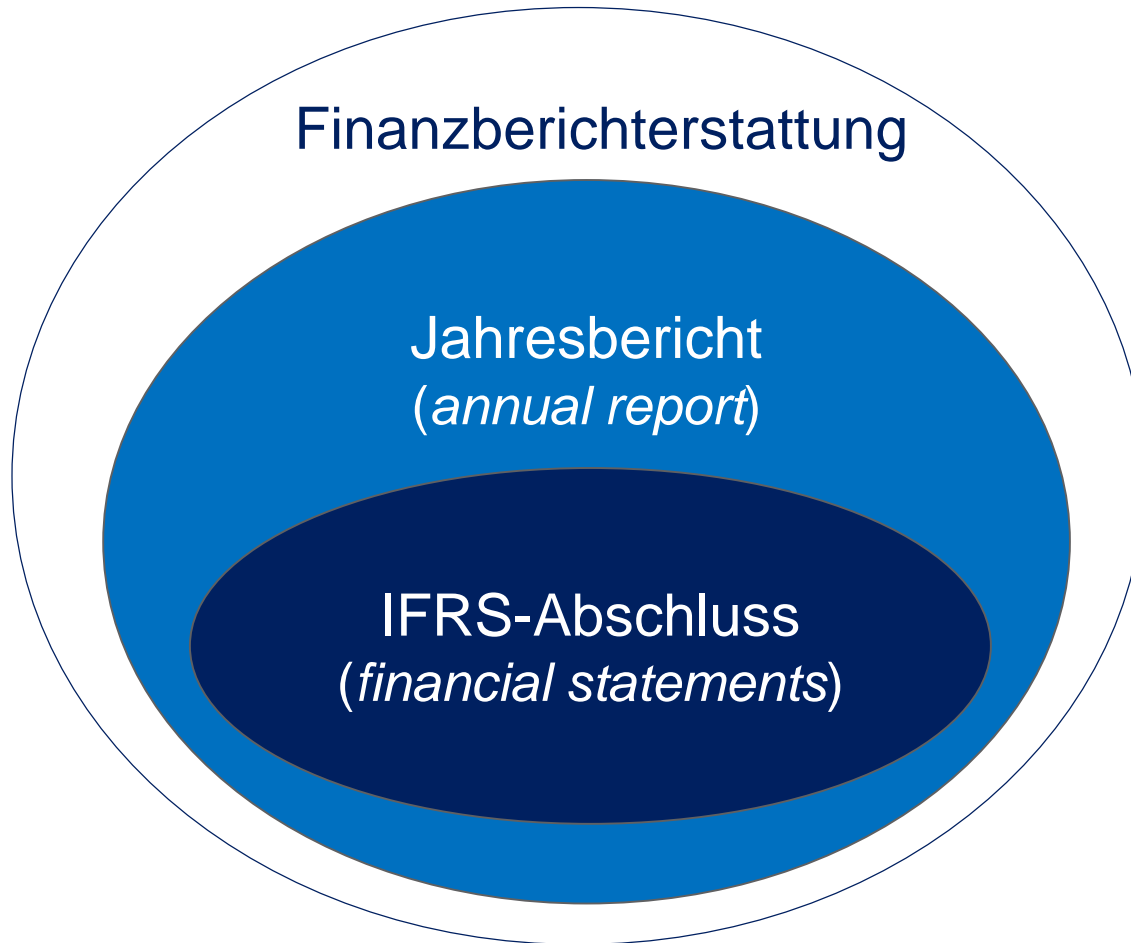


Hilfestellung

Gestaltung von Informationen:

- Listen
- Tabellen
- Beschreibender Text
- Grafiken

Verortung von Abschlussinformationen



- Können geforderte Abschlussangaben „außerhalb“ des IFRS-Abschlusses berichtet werden?
- Dürfen nicht auf IFRS basierende Informationen im IFRS-Abschluss berichtet werden?

Segmentergebnisse

Die Segmentergebnisse einschließlich der Überleitung auf den Konzernabschluss nach IFRS, sind im Abschnitt „Überblick über die Geschäftsentwicklung: Geschäftsergebnisse: Segmentergebnisse“ des Lageberichts enthalten.

Quelle: Deutsche Bank, Geschäftsbericht 2015

Grundüberlegung

- Duplizierung von Finanzinformation erhöht Aufwand für Abschlussersteller und mindert Verständlichkeit der Information beim Adressaten
- Einzelne Standards ermöglichen Querverweise auf andere Quellen, z.B. IFRS 7
- Regelungen in einzelnen Standards werden unterschiedlich interpretiert (Ausnahmeregelung vs. zulässiger Analogieschluss auch für andere geforderte Anhangangaben)
- Bedenken bei der Verwendung von Querverweisen (→ Fragmentierung von IFRS-Abschlussinformationen)

Allgemeingültiger Grundsatz zur Anwendung von Querverweisen

- Angabe erfolgt **im Jahresbericht**
- Verortung der geforderten Abschlussangaben außerhalb des IFRS-Abschlusses macht den **Jahresbericht für den Adressaten insgesamt verständlicher**, IFRS-Abschluss bleibt verständlich und sachgerecht in der Darstellung
- IFRS-Abschlussangaben sind als solche deutlich kenntlich zu machen
 - Auflistung aller verlinkten Angaben
 - Kennzeichnung als notwendiger Bestandteil des IFRS-Abschlusses
 - Klare Beschreibung
 - Verlinkung muss über die Zeit erhalten bleiben



Neuer Bestandteil von IAS 1 bzw. neuer Standard

“annual reporting package”

Definition gem. IASB-Entwurf bzgl.
Anpassungen an IFRS 8 (März 2017)

“annual report”

Definition gem. ISA 720
(überarbeitet)

Der Konzernabschluss ist wesentlich durch die Aktivitäten der konzerneigenen Finanzdienstleistungsgesellschaften geprägt. Um einen besseren Einblick in die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Konzerns zu ermöglichen, wird der geprüfte Konzernabschluss um ungeprüfte Informationen zum Industrie- und Finanzdienstleistungsgeschäft (Daimler Financial Services) ergänzt. Diese stellen keine Pflichtangaben nach IFRS dar und erfüllen nicht den Zweck, einzeln und für sich allein die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage von Industriegeschäft bzw. Daimler Financial Services im Einklang mit IFRS darzustellen. Die Eliminierungen der konzerninternen Beziehungen zwischen dem Industriegeschäft und Daimler Financial Services sind grundsätzlich dem Industriegeschäft zugeordnet.

Quelle: Daimler AG, Konzernabschluss 2016

Grundüberlegung

- Zusatzinformationen können IFRS-Angaben **sinnvoll** ergänzen
- Allgemein geäußerte **Bedenken** bzgl. der Verwendung von nicht-IFRS-Informationen
 - Fragmentierung von IFRS-Angaben
 - Verständlichkeit und Stetigkeit nicht immer gewährleistet
 - Möglicherweise unangemessene Betonung von nicht nach IFRS erstellten Informationen, kann irreführend sein (z.B. durch optische Hervorhebung)

Angabe von nicht-IFRS-Information grundsätzlich möglich

- Information für den Abschlussadressaten, dass diese Angabe nicht aus IFRS-Anforderungen entspringt (keine IFRS-Konformität)
- Auflistung aller nicht aus IFRS abgeleiteten Informationen in der uneingeschränkten Erklärung, dass der Abschluss mit den IFRS in Einklang steht
- Erklärung erforderlich, warum Information in den IFRS-Abschluss aufgenommen wurde



Neuer Bestandteil von IAS 1 bzw. neuer Standard

Platzierung von Abschlussinformationen

- Welche Anhangangaben im IFRS-Abschluss sind – vor dem Hintergrund der Vorschläge im DP – potentielle Kandidaten für Querverweise?

Verwendung von Leistungskennzahlen (*performance measures*)

Leistungskennzahlen sind **quantifizierte Bewertungen**, die die kritischen Erfolgsfaktoren eines Unternehmens widerspiegeln. [...]

Wenn Informationen aus dem Abschluss für die Einbeziehung in den Managementbericht angepasst wurden, sollte diese Tatsache angegeben werden. Wenn Leistungskennzahlen, die nicht von IFRS vorgeschrieben oder definiert sind, im Managementbericht enthalten sind, sollten diese Kennzahlen definiert und erläutert werden, und es sollte eine Erklärung über die Relevanz dieser Maßstäbe für Adressaten abgegeben werden. **Werden Leistungskennzahlen aus dem Abschluss abgeleitet oder diesem entnommen, sollten diese Kennzahlen auf die im nach IFRS erstellten Abschluss enthaltenen Kennzahlen übergeleitet werden.**

Sind allgemeine Regelungen für die Verwendung von Leistungskennzahlen im IFRS-Abschluss notwendig?

Quelle: IFRS Practice Statement - Managementbericht

Angabe von Leistungskennzahlen im IFRS-Abschluss

Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes erfordert, dass eine Leistungskennzahl

- **nicht stärker hervorgehoben** werden darf (als die geforderten Abschlussposten in den primären Abschlussbestandteilen)
- auf eine unmittelbar vergleichbare, im IFRS-Regelwerk festgelegte Kennzahl **übergeleitet** wird
- **zusätzlich erläutert** wird:
 - inwiefern die Information relevant ist
 - warum eine Anpassung zu einem definierten Maßstab im IFRS-Regelwerk vorgenommen wurde
- **neutral** und **fehlerfrei** ist und **nicht irreführend bezeichnet** wird
- mit **Vergleichsangaben** für die berichteten Vorperioden erfolgt
- **gekennzeichnet** wird, ob dieser ein Bestandteil des IFRS-Abschlusses ist (und ggfs. Bestandteil der Abschlussprüfung)



Neuer
Bestandteil
von IAS 1
bzw. neuer
Standard

Zwischensummen, die ein Unternehmen gemäß Paragraph 85 darstellt,

- a) müssen aus Posten mit gemäß den IFRS angesetzten und bewerteten Beträgen bestehen;
- b) müssen in einer Weise dargestellt und bezeichnet sein, die klar erkennen lässt, welche Posten in der Zwischensumme zusammengefasst sind;
- c) müssen gemäß Paragraph 45 von Periode zu Periode stetig dargestellt werden; und
- d) dürfen nicht stärker hervorgehoben werden als die gemäß den IFRS in der/den Darstellung/en von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis auszuweisenden Zwischensummen und Summen.

Ein Unternehmen hat die Posten in der/den Darstellung/en von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis so darzustellen, dass eine Abstimmung zwischen den gemäß Paragraph 85 dargestellten **Zwischensummen** und den **Zwischensummen** oder Summen, die die IFRS für solche Abschlussbestandteile vorschreiben, möglich ist.

Besteht zusätzlicher Klärungsbedarf für die Darstellung von Zwischensummen in der Ergebnisrechnung?

Quelle: IAS 1 (indossierte Anpassungen, Dezember 2015)

Klarstellung zum Einklang von **EBIT** und **EBITA** als Zwischensumme in der Ergebnisrechnung:

- EBIT als Zwischensumme zulässig
- EBITDA als Zwischensumme **nur zulässig beim Gesamtkostenverfahren**

Entwicklung von Vorgaben zur Darstellung von **ungewöhnlichen** oder **unregelmäßig wiederkehrenden** Transaktionen und Ereignissen in der Ergebnisrechnung

- Bezeichnung der Posten
- Getrennte Darstellung
- Definition und Beschreibung von „**ungewöhnlich**“ bzw. „**unregelmäßig wiederkehrend**“



Rückmeldungen für
das IASB-Projekt
Primäre
Abschlussbestandteile
(*Primary Financial
Statements*)

Angaben zu Rechnungslegungsmethoden

Accounting policies

Investors also said that the accounting policy section of financial statements is long and unhelpful. It does not distinguish between the important policies and those that are simple descriptions of IFRS (and for which the entity has no choice but to apply the requirements set out in the Standard).

[...]

Many preparers said that they would like to be able to either delete boilerplate accounting policy disclosures or relegate them to a website or to the back of the financial statements.

Sind Hilfestellungen
bzw. ergänzende
Vorgaben notwendig?
Welche?

Quelle: IFRS-Stiftung, Feedback Statement: Discussion Forum–Financial Reporting Disclosure, Mai 2013

Drei Kategorien von Rechnungslegungsmethoden:

(1) Rechnungslegungsmethoden für wesentliche Abschlussposten, Transaktionen oder Ereignisse, die

- sich während der Berichtsperiode **geändert** haben,
- **Wahlmöglichkeiten** enthalten,
- durch **Auslegung von Regelungslücken** gem. IAS 8 angewendet werden,
- **erhebliche Ermessensentscheidungen** und/oder **zukunftsbezogene Annahmen** enthalten.

(2) Rechnungslegungsmethoden für Abschlussposten, Transaktionen oder Ereignisse, die der Höhe bzw. der Art nach wesentlich sind.

(3) Rechnungslegungsmethoden, die nicht Kategorie 1 oder 2 sind.

Klarstellung der Zwecksetzung

Angaben bzgl. der vom Unternehmen angewendeten Rechnungslegungsmethoden, die zum Verständnis des Abschlusses notwendig sind (nur **Kategorie 1 und 2** sind wesentliche Rechnungslegungsmethoden für die Zwecksetzung).



Neuer
Bestandteil
von IAS 1
bzw. neuer
Standard

Identifizierung/Hervorhebung von Kategorie 1

Verortung von Angaben zu Rechnungslegungsmethoden

Kategorie 1 und 2:

- a) in einer einzelnen Anhangangabe
- b) getrennt zu den jeweils verwandten Anhangangaben
- c) eine Kombination aus (a) und (b)

Kategorie 3:

- a) in einer einzelnen Anhangangabe oder am Ende der Angaben zu Kategorie 1 und 2
- b) außerhalb des IFRS-Abschlusses

Anhangangaben zu Rechnungslegungsmethoden erfolgen **grundsätzlich im Verbund** mit Anhangangaben zu erheblichen Ermessensentscheidungen und/oder zukunftsbezogenen Annahmen



Neuer
Bestandteil
von IAS 1 bzw.
neuer
Standard



Unverbindliche
Leitlinien für
Abschluss-
ersteller

Anhangangaben zu Rechnungslegungsmethoden

- Sollten für den Umfang von Anhangangaben Abschlussadressaten berücksichtigt werden, die nicht mit den IFRS-Vorgaben vertraut sind?
- Welche potentiellen Auswirkungen ergeben sich aus den Kategorisierungsvorschlägen im Diskussionspapier?
- Sehen Sie konkrete Kürzungs- bzw. Änderungspotentiale für die Anhangangaben zu Rechnungslegungsmethoden? Welche?



DRSC e.V.
Zimmerstr. 30
10969 Berlin

Tel. 030 / 20 64 12 12

Fax 030 / 20 64 12 15

www.drsc.de
info@drsc.de